

bezeugten — Einteilung möchte ich gegenüber der Einteilung in 9 Gewende den Vorzug geben. Also: 1 Gewende = 20 Qu.-Seile = 180 Qu.-Ruten = 40500 Qu.-Ellen = 1,328 ha.

2. Die Königshufe.

Die fränkische Hufe ist eine halbe Königshufe. Auf dieses Verhältnis hat schon Meitzen mehrfach hingewiesen¹⁰, ohne aber den genauen Zusammenhang klarzumachen.

Durch eine große Anzahl Urkunden sind wir darüber unterrichtet, daß vom 9. bis ins 13. Jahrhundert hinein Gelände nach Königsmaß von deutschen Königen und Kaisern verliehen worden ist. Über die Größe dieser Königshufe (mansus oder hoba regalis) war aber nichts überliefert. Man wußte zwar, daß ein mansus 720 „virgae regales“ lang und 30 breit sein sollte, aber die Größe einer virga regalis war unbekannt. Eine Urkunde aus dem Jahre 1106 besagt¹¹, daß in den Wesermarschen Hufen in diesem Ausmaße nach der „Königsrute“ zugeteilt worden sind. Wenn diese Flurstücken auch nicht ausdrücklich als Königshufen bezeichnet sind, so ist doch ausdrücklich gesagt, daß sie mit der virga regalis gemessen wurden. Auf Veranlassung Meitzens ist aus den Katasterkarten eine Berechnung dieser Hufen vorgenommen worden, welche ergab, daß die dortigen Hufen eine Größe von 47,25 bis 48,5 ha haben. Der Durchschnitt ist 47,7 ha, woraus sich die Länge einer Königsrute von 4,7 m folgert¹². Wenn es auch nicht erwiesen ist, daß die hier errechnete Königsrute immer beim Vermessen von Königshufen benutzt wurde¹³, so ist die Verwendung einer einheitlichen Rute doch sehr wahrscheinlich.

Die Länge der Königsrute von 4,7 m ist etwas größer als die Hälfte einer fränkischen Rute. Weil aber andere, weit verbreitete Ruten nur $7\frac{1}{2}$ Elle lang waren, dürfen wir wohl annehmen, daß auch die Königsrute $7\frac{1}{2}$ Elle oder 15 Fuß lang gewesen ist. Eine solche „Königselle“ wäre also 62,67 cm, ein „Königsfuß“ aber 31,335 cm lang. Dieses Fußmaß kommt aber dem rheinischen Fuß von 31,4 cm sehr nahe; 15 rheinische Fuß sind 4,71 m, gegenüber einer Königsrute von 4,70 m. Eine rheinische Rute war jedoch nur 12 Fuß, also 3,768 m lang¹⁴.

¹⁰ August Meitzen, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, 1889; derselbe, Siedelung und Agrarwesen.

¹¹ Meitzen, a. a. O. III, 264.

¹² Meitzen, a. a. O. III, 267.

¹³ von Loesch, a. a. O. S. 101, Anm. 4.

¹⁴ Meitzen, a. a. O. II, S. 560.